



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967

AMTSDIREKTION

Bearbeiter: **Mag. Peter Neuhold**

Telefon: 0043 3612 22 88 1-120

Telefax: 0043 3612 22 88 1-3

E-Mail: peter.neuhold@liezen.at

NK

 27.05.2025
03. JUNI 2025

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GZ: 828

Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2024 unter Tagesordnungspunkt 16. „Änderung der Marktordnung“ folgenden Beschluss gefasst:

Die Marktordnung der Stadtgemeinde Liezen wird wie folgt abgeändert:

In § 2 Abs. 1 Z 5. der Marktordnung wird die Wortfolge „Flohmarkt auf dem Privatparkplatz vor dem Objekt Hauptstraße 35 (Eurospar)“ durch die Wortfolge „Sonstige Märkte“ ersetzt

§ 2 Abs. 1 Z. 5. der Marktordnung lautet daher:

Sonstige Märkte.

§ 2 der Marktordnung wird ein Absatz 2, Ziffer 1. angefügt:

§ 2 Abs. 2, Ziffer 1. der Marktordnung lautet:

(2) Brauchtumsmärkte

1. Weihnachtsmarkt

In § 3 Abs. 2 der Marktordnung wird die Wortfolge: „Der Jahrmarkt findet am 2. Montag im Oktober eines jeden Jahres statt. Die Marktzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet mit der für Verkaufsläden jeweils gültigen Sperrstunde“ wird durch die Wortfolge: „Der Jahrmarkt findet 1x jährlich statt“ ersetzt.

§ 3 Abs. 2 der Marktordnung lautet daher:

Der Jahrmarkt findet 1x jährlich statt.

In § 3 Abs. 5 der Marktordnung wird die Wortfolge „Die Flohmärkte werden jeden Sonntag im Monat in der Zeit zwischen 7:00 und 13:00 Uhr durchgeführt“ durch die Wortfolge „Sonstige Märkte finden anlassbezogen statt“ ersetzt.

§ 3 Abs. 5 der Marktordnung lautet daher:

Sonstige Märkte finden anlassbezogen statt.

§ 3 der Marktordnung wird ein Absatz 6 angefügt:

§ 3 Abs. 6 der Marktordnung lautet:

Der Weihnachtsmarkt findet 1x jährlich im November/Dezember statt.

In § 4 Abs. 5 der Marktordnung wird die Wortfolge „Am Flohmarkt dürfen gebrauchte Haushaltsgegenstände und Altwaren verkauft werden“ durch die Wortfolge „Auf sonstigen Märkten dürfen Waren verkauft werden, die im freien Verkehr gestattet sind und nicht von den Verboten gemäß § 4 Abs. 2 lit. a bis e dieser Marktordnung umfasst sind“ ersetzt.

§ 4 Abs. 5 der Marktordnung lautet daher:

Auf sonstigen Märkten dürfen Waren verkauft werden, die im freien Verkehr gestattet sind und nicht von den Verboten gemäß § 4 Abs. 2 lit. a bis e dieser Marktordnung umfasst sind.

§ 4 der Marktordnung wird ein Absatz 6 angefügt:

§ 4 Abs. 6 der Marktordnung lautet:

Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen handgefertigte Waren, regionale Spezialitäten, Backwerk, weihnachtliche Waren (z. B. Adventkränze, Weihrauch) verkauft werden.

In § 5 Ziffer 4. der Marktordnung wird die Wortfolge „Auf dem Flohmarkt darf jedermann seine gebrauchten Haushaltsgegenstände und Altwaren verkaufen“ durch die Wortfolge „Auf den sonstigen Märkten der in § 5 Abs. Z 1. bis 5. der Marktordnung aufgeführte Personenkreis“ ersetzt.

§ 5 Ziffer 4. der Marktordnung lautet daher:

Auf den sonstigen Märkten der in § 5 Abs. Z 1. bis 5. der Marktordnung aufgeführte Personenkreis.

§ 5 der Marktordnung wird eine Ziffer 5. angefügt:

§ 5 Ziffer 5. der Marktordnung lautet:

Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Marktbesicker, Kunsthandwerker, Privatpersonen, Vereine, Selbsterzeuger, Landwirte und Gärtner hinsichtlich ihrer eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung Waren lt. § 4 Abs 6 verkaufen.

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin



Andrea Heinrich, MAS

Verteiler:

1. Bürgerservice
2. ad acta